

Impressum

Herausgeber:

Große Kreisstadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
verantwortlich

für den amtlichen Teil und die Redaktion:

Große Kreisstadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda
Tel.: 03435 970275, E-Mail: presse@oschatz.org



31.08.2026

40/2026 | 1. Satzung zur Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz vom 12.12.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2026 mit Beschluss Nr. 2026-081 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

Den Fraktionen soll durch die Stadtverwaltung zur Bewirtschaftung ein separates Konto eingerichtet werden.

Nach Satz 3 werden die folgenden drei Sätze eingefügt:

Kontoinhaber ist die Große Kreisstadt Oschatz. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Zu diesem Zweck sind der Stadtverwaltung die verfügungsberechtigten Stadträtinnen und Stadträte zu benennen.

Satz 4 (alt) entfällt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Oschatz, den 31.08.2026

gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehenden vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.